

ist scheinbar ganz klar, sie sagt nämlich in der Verfassungsurkunde ohngefähr so: es soll nach richtigem Verhältniß besteuert werden und nach der Landgemeindeordnung wird ein ähnlicher unbestimmter Ausdruck gebraucht, wie etwa, daß das Einkommen angemessen beitragen solle. Darnach weiß aber sicher Niemand, nach welchen Grundsätzen die Steuergesetzgebung oder die Communalsteuergesetzgebung geübt werden soll, weil man die aufgestellten Grundsätze von den verschiedensten Seiten auffassen kann. Ich halte es deshalb nicht für richtig, diese Petition einfach auf sich beruhen zu lassen; es ist vielmehr dringendes Bedürfniß, daß die Staatsregierung sich mit dieser Frage eindringlich beschäftige. Meine Herren! Ein Hauptpunkt bei dieser Angelegenheit ist namentlich auch der: gerade bei den Gemeinden fällt die Frage einer Vermögenssteuer noch vielmehr ins Gewicht, als bei der Staatssteuer, weil die Gemeinden so oft in der Lage sind, daß Leute, die ein größeres Einkommen beziehen, dieses Einkommen eben gar nicht oder doppelt versteuern; man weiß nicht, wie man der Steuerpflicht beikommen soll. Diese wichtige Frage scheint Sie gar nicht zu interessiren, deswegen will ich warten, bis die Herren Stenographen mich verstehen können. Ich meine also, daß man deshalb der Staatsregierung die Sache mindestens zur Kenntnißnahme übergeben muß, um auszusprechen, daß die Frage von hoher Wichtigkeit ist, eben in Bezug auf die Vermögenssteuerfrage der Gemeinden. Ich wollte Ihnen noch sagen: es ist nicht möglich, eine angemessene Gemeindesteuer aufzubringen, wenn man nicht eine allgemeine Vermögenssteuer mit einrichten kann, eben weil die Einkommen gewöhnlich z. B. in der Nähe großer Städte gewissermaßen in der großen Stadt gewonnen werden. Vielfach wohnen solche Steuerzahler auf dem Lande, das Land muß auch Gemeindesteuern erheben, kann aber die Doppelbesteuerung nicht vermeiden, so lange die große Stadt die Steuern ohne Rücksicht auf andere Gemeinden erhebt, und das giebt zu großen Differenzen Veranlassung. Es giebt aber keine gesetzliche Bestimmung zur Beurtheilung. Jede Gemeinde erhebt dann soviel als möglich Steuern. Für solche Verhältnisse eignet sich die Einkommensteuer allein durchaus gar nicht. Die Vermögenssteuer läuft aber dann zuletzt, wie der geehrte Herr Vorredner sagte, auf den Grundbesitz hinaus. Der Grundbesitz repräsentirt aber in unserer Zeit doch nicht mehr allein das Vermögen, darüber kann man doch nicht zweifelhaft sein. Darin liegt aber ein großer Staatsirrtum, daß man meint, das Vermögen sei zu suchen im Grundbesitz, während es im mobilen Vermögen liegt. Dem kann aber keine Gemeinde beikommen ohne Landesgesetzgebung. Noch besser würde eine Gesetzgebung sein, die im Interesse des Gesamtwohls von allen Regierungen des

deutschen Reiches in gleicher Richtung erlassen wird. Diese Gesetzgebung würde in jedem einzelnen Lande zu erlassen sein; aber mit einer gewissen Uebereinstimmung der Grundgedanken. Das sind alles Dinge, die von so einer eminenten Tragweite sind, die auf das Wohl der Gesellschaft und auf deren Existenz einen so tiefen Einfluß üben, daß man eine solche Fragen treffende Petition nicht auf sich beruhen lassen sollte, sondern ich muß sagen: die hohe Staatsregierung hat durchaus Ursache, im Interesse des Landes sich mit der Frage angelegentlich zu beschäftigen, ob nicht in nächster Zeit ein Communalsteuergesetzentwurf dem Landtage vorzulegen sei.

Abg. Uhle (Plaue): Meine Herren! Um von vornherein etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, will ich die Erklärung abgeben, daß ich mit dem Votum der Deputation, soweit es den vorliegenden Fall betrifft, im Wesentlichen einverstanden bin. Ich bin auch einverstanden mit einem Theil der Motive und freue mich ganz besonders über den Hinweis auf die Autonomie der Gemeinden. Leider, meine Herren, sind draußen im Lande nicht alle Herren Amtscollagen unseres geehrten Herrn Referenten der gleichen Meinung, wie der Herr Referent. Es machen sich bezüglich der Autonomie der Gemeinden Anschauungen geltend, die als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß mit der Zeit Stimmen kommen werden, die eine gesetzliche Regelung der Frage wünschen oder wenigstens diese gesetzliche Regelung als das geringere Uebel betrachten würden. Ich muß Ihnen in dieser Beziehung einen besonderen Fall erzählen.

Es wird Ihnen bekannt sein, daß in neuerer Zeit in vielen Landgemeinden die Thätigkeit auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung eine sehr rege geworden ist. In manchen Amtshauptmannschaften sind die Gemeinden davor gewarnt worden, zu schnell vorzugehen, in anderen ist entgegengesetzt verfahren worden, z. B. in der Gemeinde, von der ich Ihnen jetzt erzählen will. Diese Gemeinde ist von der Amtshauptmannschaft ausdrücklich aufgefordert worden, ein neues Regulativ auszuarbeiten. Zum Theil war diese Aufforderung begründet, weil das bisherige Steuersystem dieser Gemeinde sich an die staatliche Gewerbesteuer anlehnte. Mit dem Hinfall der Gewerbesteuer wurde auch das sich daran anlehende Regulativ dieser Gemeinde hinfällig. Infolge dessen arbeitete die Gemeinde ein neues Regulativ aus, welches im Wesentlichen die Bestimmung hat, daß ein Theil der Anlagen durch den Grundbesitz und der übrige Theil durch eine Einkommensteuer aufgebracht werden sollte. Dieser Einkommensteuer liegt eine Progression zu Grunde, die nicht, wie bei der staatlichen Einkommensteuer, bis 5400 Mark, sondern bloß bis 2000 Mark steigt. Dieses Regulativ wurde der Gemeinde von der Amtshauptmann-